

über Ablösungen jener Naturalzinsen möglichst, dafern nur das erfüllt werde, was Regierung und Stände durch das Gesetz von 1840 beabsichtigt hätten, namentlich aber würden solche Ablösungen erleichtert, wenn nur geringfügige Quantitäten in Frage kämen, zu denen viele Zinspflichtige Beiträge leisten müßten. —

Die Deputation hebt ferner hervor, daß durch das Gesetz von 1840 die gesammte Geistlichkeit des Landes in ungestörtem Besitze eines wesentlichen Lebensbedürfnisses verbleibt — was ihr wohl zu gönnen ist, — daß aber auch das hauptsächlichste Interesse der Agricultur durch die gestattete Verwandlung der Garbenzehnten in Körnerzehnten ebenfalls dabei Berücksichtigung gefunden hat.

Stellt sich sonach nach dem Dafürhalten der unterzeichneten Deputation eine dringende Nothwendigkeit, auf das Gesuch einzugehen, durchaus nicht dar, hält sie vielmehr dafür, daß man die im Jahre 1840 beschlossene Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1832 nicht schon wieder abändern dürfe, wolle man nicht zu inconsequent in der Gesetzgebung verfahren, und sich eines Verstoßes gegen die Gesetzgebungspolitik schuldig machen, der gewiß fast einzig in seiner Art in der Rechtsgeschichte dastehen und die Gesetzgebung, welche auf Vereinigung der Staatsregierung und der Stände beruht, fast zum Spielwerk herabwürdigen würde, wozu noch kommt, daß zu Ausführung des fraglichen Gesetzes von 1840, nämlich zur Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer, nach §. 8, ingleichen zu Erstattung der in den durch das Gesetz sistirten Ablösungsverhandlungen aufgelaufenen Kosten, eine sehr bedeutende Summe verwendet worden ist, welche dann vergeblich aufgewendet worden sein würde, so glaubt sie entschuldigt zu sein, wenn sie auf das Materielle dieser Angelegenheit nicht weiter, als es im Vorstehenden geschehen, eingegangen ist, und im Sinne ihrer geehrten Kammer zu handeln, wenn sie ihr unmaßgebliches Gutachten dahin richtet:

die hohe Kammer wolle dem Beschlusse der hohen zweiten Kammer beistimmen und diese Petition auf sich beruhen lassen.

Dresden, am 7. April 1843.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Ernst Gustav v. Gersdorf.
Paul August Ritterstädt.
Curt Ernst v. Posern; Referent.
Ernst Gottlob v. Heynitz.
Karl Friedrich Anton Graf v. Hohenthal.

Referent v. Posern: Meine Herren, ehe die Debatte hierüber beginnt, erlaube ich mir, zu erwähnen und im Auftrage der Deputation zu referiren, daß am vorigen Freitage, als dieser Bericht bereits zum Drucke gelangt war, noch eine zweite Petition gleichen Inhalts, welche auch an die erste Kammer gerichtet ist, bei der Kammer eingegangen ist. Diese Petition ist unterschrieben von den Vorständen der Gemeinden Zeuknitz, Sörnewitz, Möhla, Schöna, Olgunitz, Kleinböhlen, Großböhlen, Galbitz, Wellerwalde, Leisnitz, Elbditz, und wurde ebenfalls von dem Herrn v. Thielau zur seinigen gemacht. Sie enthält im Wesentlichen etwas Neues nicht, bezieht sich vielmehr auf das Referirte und sagt, sie mache denselben Antrag zu dem ihrigen. Drei der genannten Dorfschaften, nämlich Sörnewitz, Möhla und Zeuknitz, erwähnen darin und erkennen es dankbar an, daß Herr Kammerherr v. Thielau mit ihnen sehr bedeutende Dienste und Naturalzinsen ganz durch freie Vereinigung und ohne Zuziehung von Ablösungscommissarien

abgelöst und so den Beweis gegeben habe, wie sehr derselbe Ablösungen begünstige, weshalb sie zu ihm das feste Vertrauen hegten, er werde die in dieser Petition enthaltenen Wünsche bevorzugen. Die Deputation wollte nicht anstehen, diesen, sowohl für obengenannte Dorfgemeinden, als auch für Herrn v. Thielau gewiß lobenswerthen Vorfall ausdrücklich zu erwähnen und die ausgesprochenen Wünsche somit zur Kenntniß unseres verehrten Kammermitgliedes gelangen zu lassen. Etwas Weiteres enthält die Petition nicht, und sie könnte daher unter den vorwaltenden Umständen auf den Schlufsantrag der Deputation keinen Einfluß haben.

v. Thielau (auf Campertswalde): Was in der letzten Petition von den Begüterten der drei Dörfer wegen freier Ablösung ohne Commission rühmend über mich gesagt worden, war der Grund, warum ich nicht darauf antrug, sie zu verlesen; ich hatte zugleich eine Abschrift davon erhalten, und war daher von deren Inhalt schon in Kenntniß gesetzt worden. Da sie aber von dem Herrn Referenten der Kammer vorgelesen worden, so muß ich über das, was darin von mir gesagt worden ist, mich dahin aussprechen, daß, wenn es das allgemeine Wohl betrifft, ich meine Sonderinteressen gewiß nicht obenanstelle, und insofern gilt der in der Petition erwähnte Fall als Widerlegung der gehässigen und mit vieler Bitterkeit gegen mich gerichteten Angriffe, welche ich hier in- und außerhalb der Kammer erfahren habe. Noch habe ich um das Wort gebeten, um ferner mich zu äußern. Mehrmals habe ich mich gegen das Unrecht ausgesprochen, welches die Berechtigten getroffen hat. Gegenwärtig muß ich dasselbe für die Belasteten thun, und aus eben diesem Grunde habe ich die Petition zur meinigen gemacht. Sie mahnt uns, die dem Ablösungsgesetz angelegten Fesseln zu lösen, und die nachtheilige Bestimmung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 in Betreff der Sistirung, gegen welche ich bei dem letzten Landtage gestimmt habe, zurückzunehmen, damit die Unterbrechung des in seinem Princip so wohlthätigen Ablösungsgesetzes wieder aufgehoben und in seiner Reinheit wieder in Kraft treten möge, damit nicht bloß die wenigen Belasteten, welche so glücklich waren, abzulösen, in 55 Jahren durch die Landrentenbank frei seien, während der größere Theil derselben, welche der Zufall nicht begünstigt hat, die Ablösung bis zu dem festgesetzten Termin zu beendigen, fortwährende Fröhner der Geistlichen bleiben. Diesen Nachtheil von den Belasteten abzuwenden, liegt in unsrer Hand; dies zu thun, halte ich für heilige Pflicht, da später die Ueberweisung an die Landrentenbank nicht mehr möglich ist. Durch Sistirung der Bestimmung des Ablösungsgesetzes ist bloß ein vermeintlicher, kein wirklicher Nutzen für die Geistlichen eingetreten. Ich erlaube mir, die Worte eines sehr achtbaren Geistlichen, welche dies bestätigen, wiederzugeben. Er sagt: „Das abzuschüttende Getreide wird größtentheils in geringer Qualität gegeben, und hat es der Geistliche in seiner Behausung, so fehlen ihm die Transportmittel, um es zur nächsten Marktstadt zu bringen. Er muß die Fuhrtheuer bezahlen oder im Hause verkaufen, und in beiden Fällen bekommt er weniger, als der Preis ist.“ — Nun bliebe der Fall zu berücksichtigen, wenn große Theuerung einträte,